

Fachkräfte für Deutschland

Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland



Grenzen für Fachkräfte geöffnet

Ob Boom oder Flaute: Die deutschen Unternehmen werden in Zukunft immer mehr hoch qualifizierte Fachkräfte benötigen. Die Bundesregierung unterstützt sie dabei durch ein umfassendes Programm zur Qualifizierung der Arbeitskräfte in Deutschland – und durch eine unkomplizierte Regelung für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern mit Hochschulabschluss.

Die Unternehmen in Deutschland stehen im weltweiten Wettbewerb um die besten Köpfe. Nur wenn sie genügend hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden, können sie auch innovative Produkte entwerfen und vertreiben. Und nur so werden künftig Arbeitsplätze in Deutschland gehalten und neu geschaffen werden können.

Vor allem auf dem Arbeitsmarkt für Akademikerinnen und Akademiker wird es aller Voraussicht nach bald zu Engpässen kommen, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen können. Schon jetzt wird im Maschinenbau

und in der IT-Branche ein Ingenieursmangel beklagt. Die Bundesregierung hat deshalb 2008 mit ihrer Qualifizierungsinitiative die Voraussetzungen für mehr und bessere Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote in Deutschland geschaffen. Aber es setzt

sich auch die Erkenntnis durch, dass wir trotz unseres einheimischen Potenzials auch auf Zuwanderung von Fachkräften angewiesen sind. Deshalb wurden die Möglichkeiten für den Zuzug von Hochqualifizierten erweitert und die Regeln für die Beschäftigung von qualifizierten Ausländerinnen und Ausländern vereinfacht. Für Akademikerinnen und Akademiker aus der EU und ihre Familien gibt es seit Januar 2009 praktisch keine Zuzugsbeschränkungen mehr. Für Fachkräfte aus anderen Ländern ist lediglich eine Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur vorgeschrieben. So wird die Arbeitsaufnahme in Deutschland für diese Fachleute attraktiver. Die Bundesregierung verwirklicht damit eine langjährige Forderung der deutschen Unternehmen. Gleichzeitig wird eine bewusst gesteuerte Zuwanderung ermöglicht, die Lücken schließt und zukünftigen Personalengpässen wirksam vorbeugt.

So können die Fachkräfte zu Ihnen kommen Seite 2

Wichtige Fragen und Antworten Seite 3

Allianz für Fachkräfte Seite 4

So können die Fachkräfte zu Ihnen kommen

Zugang ohne Vorrangprüfung haben:

- alle Akademikerinnen und Akademiker (mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus den EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen.
- Hochqualifizierte, insbesondere Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die in Deutschland eine Arbeit angeboten bekommen, bei der sie im Jahr mehr als 64.800 Euro verdienen. Sie erhalten sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, mit der sie auch zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind. Auch ihre Familienangehörigen können ohne Vorrangprüfung eine Beschäftigung aufnehmen.
- leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen bei einer konzerninternen Versetzung nach Deutschland und ihre Familienangehörigen.
- ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen für eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung.
- Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine qualifizierte be-



triebliche Ausbildung aufnehmen wollen. Auch für die anschließende Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf wird keine Vorrangprüfung verlangt. Gleiches gilt bei Vorliegen eines deutschen oder ausländischen akademischen Abschlusses, wenn eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird.

gend Facharbeitern für den eigenen Bedarf ist und bleibt die Aufgabe der Wirtschaft. Dort, wo die Unternehmen aus- und weiterbilden können, gibt es keinen Mangel, der nicht durch verstärkte Aus- und Weiterbildung beseitigt werden kann.

Zugang mit Vorrangprüfung haben:

- Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten. Für die Familienangehörigen dieser Akademiker wird aber auf die Vorrangprüfung verzichtet.
- Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für jede qualifizierte Beschäftigung, die in Deutschland eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzt. Damit bleibt gewährleistet, dass der Bedarf an qualifizierten Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder Servicekräften weiterhin vor allem durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedeckt wird. Denn die Ausbildung von genü-

Vorrangprüfung – was ist das?

Bei der Vorrangprüfung untersucht die Agentur für Arbeit, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus EWR-Staaten, Bürger der Schweiz, Neu-Unionbürger mit Arbeitsberechtigung sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland. Informationen zur Vorrangprüfung erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.



Wichtige Fragen und Antworten

Welche Genehmigungen benötigen Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?

Für die Einreise nach Deutschland ist lediglich ein gültiger Pass oder Personalausweis erforderlich. Darüber hinaus benötigen sie eine Arbeitserlaubnis-EU von der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Arbeitgebers befindet. Sie wird bei der ersten Erteilung auf ein Jahr befristet. Auch die Familienangehörigen benötigen eine Arbeitserlaubnis-EU, wenn sie in Deutschland arbeiten wollen. Der Antrag für die Arbeitserlaubnis-EU kann auch durch den Arbeitgeber gestellt werden. Dem Antrag sollten der Nachweis der Qualifikation und der Arbeitsvertrag beigelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU ist die Feststellung durch die Agentur für Arbeit, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Nach einem Jahr der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt besteht ein

Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU. Diese gilt dann unbefristet und eröffnet einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Hinweis: Als neue EU-Staaten gelten Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien und Rumänien.

Müssen Beschäftigte aus der EU eine Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Nein. Wenn die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmeldet, erstellt die Behörde – ohne Antrag – eine Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht.

Welche Genehmigung benötigen Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)?

Sie benötigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 Aufenthaltsgesetz). Eine zusätzliche

Ausführliche Antworten zu speziellen Fragen der Zuwanderung von Fachkräften finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
www.bmas.de

Arbeitserlaubnis benötigen sie nicht. Ansprechpartner für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde. Sie setzt sich mit der Agentur für Arbeit in Verbindung, die ihre Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geben muss. Zusätzlich ist für die Einreise noch ein Visum erforderlich. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA. Sie können einen erforderlichen Aufenthaltstitel in Deutschland einholen.

Das Visum wird von der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) erteilt. Eine Liste der Auslandsvertretungen finden Sie unter:
www.auswaertiges-amt.de

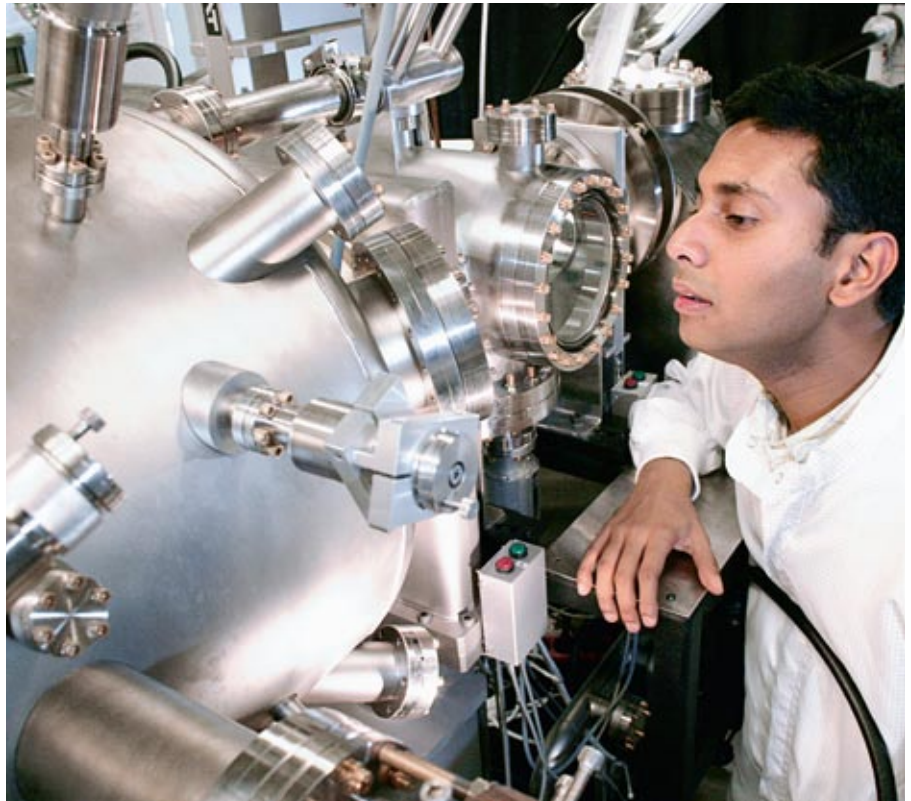
Was sind die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis?

Es müssen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Das ist vor allem der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und die Passpflicht. Außerdem muss die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen. Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten können für jede ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung zugelassen werden. Voraussetzungen dafür ist, dass für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen bei dieser Beschäftigung für die Akademikerin oder den Akademiker nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.



Allianz für Fachkräfte

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Aktionsprogramms auch beschlossen, den Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Kräften in Fragen der Deckung des Arbeitskräftebedarfs zu suchen. Hierzu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Allianz einberufen. Die Allianz wird das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach Branchen, Regionen und Qualifikationen analysieren. Ihr sollen die Sozialpartner, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreter der Länder und der Bundesregierung angehören. Zur Unterstützung der Arbeit der Allianz wird ein Frühindikator entwickelt, der die Erwartungen von Unternehmen über den zukünftigen Arbeitskräftebedarf abbildet. Im Mittelpunkt soll dabei eine Befragung von Betrieben stehen.



Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse ist Sache der Bundesländer und daher nicht einheitlich geregelt. Erläuterungen zu den Anerkennungsverfahren in Deutschland erhalten Sie bei der:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Lennéstraße 6, 53113 Bonn
www.kmk.org/zab

Erläuterungen zu Anerkennungsverfahren und zuständige Stellen:
www.berufliche-erkennung.de

Datenbank zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise:
www.anabin.de

Hilfe bei der Suche nach Fachkräften

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unterstützt Sie bei der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland. Die ZAV hat direkten Kontakt zu den Arbeitsverwaltungen in Europa über das EURES-Netzwerk und steht in Verbindung mit vielen Arbeitsverwaltungen und Job-Börsen auch außerhalb der EU. Wenn Sie eine Fachkraft suchen, klärt die ZAV mit Ihnen das genaue Profil der Stelle in Ihrem Unternehmen ab, um dann aus dem ZAV-Bewerber-Pool mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern die zu Ihnen passende Fachkraft auszuwählen.

Kontakt:
Telefon: 0228/713-1570
E-Mail: incoming@arbeitsagentur.de
www.ba-auslandsvermittlung.de

www.bmas.de

Bestelladresse

Best.-Nr.: A 386
Telefon: 0180 / 51 51 510*
Telefax: 0180 / 51 51 511*

Schriftlich: Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Postfach
53107 Bonn

E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>

*Festpreis 14 Cent/Min., abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Herausgeber

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
11017 Berlin